

MWST-ABRECHNUNG

# Die neuen Steuersätze 2011

Am 1. Januar 2011 trat die Satzerhöhung der Mehrwertsteuer in Kraft. Im Gegensatz zu vergangenen Erhöhungen bleiben die «alten» Steuersätze für Leistungen vor 2011 in Gebrauch, weshalb denn auch die Abrechnungen weiterhin vier Abrechnungszeilen aufweisen werden.

TEXT ROLF HOPPLER-LIESCH

Der Wechsel bei den Saldosteuersätzen gibt denn auch das Recht, per 1. Quartal 2011 über die Anwendung des SSS neu zu entscheiden. Das Gesuch muss aber bis spätestens 31. März 2011 bei der ESTV eingetroffen sein. Für die Beurteilung, welche Steuersätze angewendet werden müssen, ist weder Rechnungsstellung noch Zahlungseingang, sondern alleinig der Zeitpunkt oder -raum der Leistungserbringung massgebend. Wenn eine Leistung im Oktober 2010 erbracht wurde, die Rechnung dafür aber erst im Januar 2011 gestellt wird, kommen die alten Steuersätze zur Anwendung. Wurde eine Leistung jedoch erst im 2011 erbracht aber bereits im 2010 in Rechnung gestellt, kommen die neuen Steuersätze zur Anwendung.

Bei Leistungen, welche teilweise vor und teilweise nach der Steuersatzerhöhung erbracht werden, wird nach dem sog. Pro-rata-temporis-Prinzip vorgegangen: Der Teil, der nach dem 31. Dezember 2010 erbracht wird, ist zu den neuen Steuersätzen zu versteuern. Da die jeweiligen Leistungserbringungen zu verschiedenen Steuersätzen in der gleichen Rechnung aufgeführt werden kann, ist eine klare Aufteilung mit Angabe des Steuersatzes notwendig. Fehlt eine Aufteilung, ist die gesamte Leistung zu den neuen Steuersätzen zu versteuern.

Für gewisse Leistungen, welche bereits vor der Satzerhöhung in Rechnung gestellt und sowohl vor als auch nach dem 1. Januar 2011 erbracht werden, hat die ESTV eine **neue Regelung** aufgestellt. Wenn einige Voraussetzungen erfüllt sind, kann der Umsatz vollumfänglich zu den alten Steuersätzen versteuert werden. Die Rechnung muss bis zum 31. Dezember 2010 gestellt worden sein, einzelne Leistungen müssen bereits im Voraus bestimmt worden sein und der Leistungserbringer darf zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung nicht gewusst haben, wann seine Kunden die einzelnen Leistungen beziehen. Die nachfolgenden Beispiele erläutern diese Regelung.

### Beispiele «Dauerschuldverhältnis»

Ein Unternehmen bietet Online-Zugriffe auf verschiedene Internet-Datenbanken an. Die Kunden bezahlen dafür eine im Voraus fällige Jahresgebühr und erhalten



Die Steuersätze änderten auf 1. Januar 2011 wie folgt: Normalsatz: alt 7.6%, neu 8.0%; Reduzierter Satz: alt 2.4%, neu 2.5%; Sondersatz Beherbergungsleistungen: alt 3.6%, neu 3.8%.

Foto: Bilderbox.de

### DER AUTOR



Rolf Hoppler-Liesch ist Experte im Bereich Mehrwertsteuer. Der Dozent an der Master of VAT Kalaidos Fachhochschule Zürich ist ausserdem Mitglied bei Treuhand Graffenried und dem *preferred leaders club*.  
rolf.hoppler@graffenried.ch

das Recht, während eines Jahres so viele Abfragen zu tätigen, wie sie möchten. Die Rechnung wird im November 2010 gestellt und betrifft die Periode 01.12.2010 bis 30.11.2011. Es handelt sich nicht um eine im Voraus bestimmte Anzahl Leistungen, sondern um ein Dauerschuldverhältnis. Das Entgelt muss deshalb aufgeteilt werden und unterliegt der pro-rata-temporis-Besteuerung: Ein Zwölftel wird zum alten, die übrigen elf Zwölftel zum neuen Steuersatz besteuert.

Gleich werden Dauerschuldverhältnisse wie General- und Streckenabonnemente des öffentlichen Verkehrs, Zeitungsabonnemente und Service- und Wartungsverträge behandelt.

### Beispiele «Bisheriger Steuersatz»

Das gesamte Entgelt kann zum alten Steuersatz versteuert werden, wenn der Kunde eine Mehrfahrtenkarte, z.B. für 6 Fahrten von Bern nach Zürich, im Dezember 2010 gekauft hat. In diesem Fall weiss der Leistungserbringer im Zeitpunkt des Verkaufs nicht, wann die einzelnen Fahrten bezogen werden.

### Zu beachten:

Ein Dienstleistungsunternehmen muss seine Leistungen per Ende Jahr abgrenzen

## UNTERNEHMER FORUM SCHWEIZ

*preferred leaders club*

Im Jahre 1998 gegründetes Bildungsinstitut für Unternehmerinnen und Unternehmer sowie Führungskräfte. Die jährlich von weit mehr als tausend Persönlichkeiten besuchten Veranstaltungen zeichnen sich durch einen hohen Praxisbezug und ein erstklassiges Netzwerk aus. Über allem steht der *preferred leaders club*. Dort werden Unternehmens- und Fachfragen das ganze Jahr über von kompetenter Seite beantwortet.  
www.unternehmerforum.ch,  
www.plc.unternehmerforum.ch

und in der Rechnung getrennt nach dem Leistungsdatum oder dem Leistungszeitraum aufführen.

Wird im Februar 2011 für eine Beratung vom Dezember 2010 bis Januar 2011 Rechnung gestellt und die Aufteilung der Leistungen auf die einzelnen Monate in der Rechnung unterlassen, so ist das gesamte Entgelt zum neuen Steuersatz zu versteuern.